

(4) Die Bauunterlagen für Bauwerke der Bevölkerung sind bei dem für den Standort des Bauvorhabens zuständigen Rat der Gemeinde, des Stadtbezirkes bzw. der Stadt aufzubewahren.

§ 16

Prüfung der Veränderung von Bauwerken

Die Staatliche Bauaufsicht hat die Veränderung von Bauwerken zu prüfen, soweit sie nicht dem Geltungsbereich der Rechtsvorschriften über Investitionen oder über Bevölkerungsbauwerke unterliegen, wenn mit der Veränderung andere Beanspruchungen in statischer oder bauphysikalischer Hinsicht verbunden sind, wie z. B. bei der Auswechslung konstruktiver Bauteile oder bei einer vom Projekt abweichenden Nutzung. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die Stand- und Funktionssicherheit sowie auf Maßnahmen zur Gewinnung gebrauchter Baumaterialien. Die Bauunterlagen sind vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag von dem mitwirkenden Auftragnehmer der Staatlichen Bauaufsicht vorzulegen.

§ 17

Prüfung von bautechnischen Projektierungs- und Bauleistungen für den Export und Import

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat eine Prüfung der bautechnischen Projektierungsleistungen für den Export vorzunehmen. Die Unterlagen, insbesondere bautechnische Angebotsprojekte und Ausführungsprojekte, sind während der Ausarbeitung vom Projektierungs- und/oder Baubetrieb der Staatlichen Bauaufsicht vorzulegen.

(2) Die Auslieferung der Bauunterlagen an den ausländischen Auftraggeber darf nur erfolgen, wenn ein Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht vorliegt und erteilte Auflagen erfüllt sind.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht kontrolliert die von Betrieben der DDR im Ausland ausgeführten Bauleistungen, wenn das im Exportvertrag vereinbart wurde. Diese Vereinbarung bedarf der vorherigen Zustimmung der Staatlichen Bauaufsicht. Die Zustimmung ist vom Exportbetrieb einzuholen.

(4) Für die Prüfung von importierten bautechnischen Projektierungs- und Bauleistungen gilt § 14 entsprechend. Die Staatliche Bauaufsicht ist durch den Importbetrieb in die Verhandlungen vor Abschluß von Importverträgen einzubeziehen.

§ 18

Prüfung ortsveränderlicher Bauten

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat ortsveränderliche Bauten auf Stand- und Funktionssicherheit zu prüfen.

(2) Als ortsveränderliche Bauten im Sinne dieser Verordnung gelten bauliche Anlagen ohne dauernde feste Verbindung mit dem Erdboden, die geeignet und dazu bestimmt sind, wiederholt auf gestellt und zerlegt zu werden und deren Aufstellungsdauer an einem Ort zeitlich begrenzt ist.

(3) Die erste Nutzung darf nur erfolgen, wenn ein Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht dafür vorliegt und erteilte Auflagen erfüllt sind. Die Rechtsträger oder Eigentümer von ortsveränderlichen Bauten sind verpflichtet, die Nutzung sowie alle Veränderungen, die auf den bautechnischen Zustand Einfluß haben, vorher bei der Staatlichen Bauaufsicht anzuzeigen.

§ 19

Gebühren

(1) Für die Tätigkeit der Staatlichen Bauaufsicht werden Gebühren gemäß den Rechtsvorschriften erhoben.

(2) Gebühren für Baugenehmigungen, Prüfbescheide und Genehmigungen zum Abriß sind vom Rechtsträger oder Eigentümer bzw. Bauauftraggeber des Bauwerkes zu tragen.

(3) Die Gebühren für die Prüfung von Projektierungs- und Bauleistungen für den Export hat der Auftragnehmer zu tragen.

§ 20

Struktur der Staatlichen Bauaufsicht

Die Staatliche Bauaufsicht gliedert sich in

1. die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen
 - a) Zentrale Leitung,
 - b) Abteilung Spezial- und Sonderbauten,
 - c) Abteilungsleiter für Industrie- und Spezialbau,
 - d) Dienststellen in den Bezirken,
 - e) Dienststellen in den Kreisen,
2. die ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht,
3. die hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht in ausgewählten Bereichen der Volkswirtschaft,
4. die Sonderbauaufsichten.

§ 21

Verantwortung der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen

(1) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen ist für die einheitliche Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht verantwortlich und weisungsberechtigt gegenüber den Leitern der hauptamtlichen Beauftragten und den Leitern der Sonderbauaufsichten zur Durchsetzung einheitlicher bautechnischer Anforderungen durch die Staatliche Bauaufsicht.

(2) Die Zentrale Leitung der Staatlichen Bauaufsicht ist verantwortlich für die Herausgabe von Grundsätzen für die Tätigkeit der Staatlichen Bauaufsicht sowie für die Lösung von Grundsatzaufgaben, insbesondere zur Gewährleistung der bautechnischen Sicherheit.

(3) Im Rahmen der Festlegungen des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht sind die Abteilungsleiter für Industrie- und Spezialbau für die überbezirkliche Koordinierung der bauaufsichtlichen Kontrolle der Prüfgruppen für den Bilanzbereich der zugeordneten zentralgeleiteten Bau-, Montage- und Spezialbaukombinate verantwortlich und haben mit den Generaldirektoren dieser Kombinate zusammenzuarbeiten. Die Abteilungsleiter für Industrie- und Spezialbau haben die hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht fachspezifisch anzuleiten und zu kontrollieren.

(4) Die Abteilung Spezial- und Sonderbauten ist verantwortlich für die bauaufsichtliche Kontrolle, das Erteilen der Baugenehmigung und der Genehmigung zum Abriß gemäß § 8 Abs. 2 für Spezial- und Sonderbauten im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches.

(5) Die Staatliche Bauaufsicht in den Bezirken ist verantwortlich für die bauaufsichtliche Kontrolle, das Erteilen der Baugenehmigung und der Genehmigung zum Abriß gemäß § 8 Abs. 2 für Industrie- und Spezialbauwerke, Bauwerke des komplexen Wohnungsbaus, des Gesellschaftsbaus, des örtlich geleiteten Verkehrsbaus und der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und für weitere Kontrollaufgaben in den bezirksgeleiteten Baukombinaten und nach Festlegung des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen in zentralgeleiteten Baukombinaten.

(6) Die Staatliche Bauaufsicht in den Kreisen ist verantwortlich für die bauaufsichtliche Kontrolle, das Erteilen der Baugenehmigung und der Genehmigung zum Abriß gemäß § 8 Abs. 2 bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung, weiteren Bauwerken nach Festlegung des Leiters der Staatlichen Bauaufsicht im Bezirk sowie bei Baureparaturen.

§ 22

Hauptamtliche Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht

Die hauptamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht in ausgewählten Bereichen der Volkswirtschaft sind